

*Julius Berman*\*)

# Für ein Mindestmaß an Gerechtigkeit

Zum 60. Jahrestag der Luxemburger Abkommen

Mit einer feierlichen Zeremonie im Jüdischen Museum Berlin wurde am 15. November 2012 des sechzigsten Jahrestags des Luxemburger Abkommens sowie des zwanzigsten Jahrestags des Artikel 2-Abkommens gedacht. Im Rahmen des Festaktes unterzeichneten Bundesfinanzminister Schäuble und der Vorstandsvorsitzende der Claims Conference, Julius Berman, eine Neufassung des Artikel 2-Abkommens zur Entschädigung von jüdischen NS-Verfolgten. Das ist ein mehr als hinreichender Anlass, sich über Hintergründe, Ursachen, Wirkungen und Entwicklungen im sensiblen Bereich der Entschädigung von NS-Unrecht über sechs Jahrzehnte zu befassen.

In Luxemburg Stadt hatten im September 1952 die Bundesrepublik Deutschland, der Staat Israel und die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) Abkommen über die Entschädigung von NS-Unrecht unterzeichnet. Unter historischen, politischen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten stellen die Luxemburger Abkommen ein Novum dar, das weitreichende Folgen für die beteiligten Verhandlungspartner hatte. Die auf der Grundlage der Luxemburger Abkommen getroffenen Entschädigungsregelungen sind zugleich Spiegelbild der jüngeren deutschen Geschichte von der unmittelbaren Nachkriegszeit über die Phase des Kalten Krieges bis hin zur deutschen Wiedervereinigung und der allmählichen Annäherung von Ost und West.

Steht heute die Altersbetreuung der hoch betagten Holocaust-Überlebenden im Vordergrund, so waren vor 60 Jahren die Wiederansiedlung und die soziale Neuorientierung der damals zumeist jugendlichen Überlebenden die drängenden Anliegen. Für viele Überlebende war mit dem Ende des Krieges die Not keineswegs vorüber. Viele von ihnen starben infolge der gravierenden Gesundheitsschäden, die sie während der Verfolgung erlitten hatten; vielen war die Rückkehr in die Heimatländer verwehrt, weil neuerliche Pogrome drohten oder weil die politischen Umstände eine Rückkehr verhinderten. Die jüngeren Überlebenden besaßen verfolgungsbedingt oft weder eine schulische noch eine berufliche Ausbildung. Sie waren völlig mittellos und dringend auf Unterstützung angewiesen. 1946 lebten rund 250.000 jüdische Displaced Persons (DP) in Europa, davon 185.000 in Deutschland, 45.000 in Österreich, 20.000 in Italien. Es wird geschätzt, dass von Deutschland aus rund 136.000 jüdische DPs nach Israel, 20.000 in die Vereinigten Staaten und weitere in andere Länder rund um den Globus auswanderten.

Der Blick zurück zeigt auf, welcher Art die Verluste und Schäden der europäischen Juden während des Holocaust waren. Nahezu jeder jüdische Überlebende hatte den Tod zahlreicher Familienmitglieder zu beklagen, hatte selbst Schaden an Leib und Seele genommen, keine oder nur eine abgebrochene Schul- oder Berufsausbildung erfahren und den Verlust des Familienvermögens hinnehmen müssen.

---

\*) Der Autor ist Vorstandsvorsitzender der Claims Conference.

Das war der Hintergrund, vor dem 1951 erstmals die Delegationen des Staates Israel, der Claims Conference und der Bundesrepublik Deutschland zu Verhandlungen in Wassenaar zusammentrafen. Dem vorausgegangen war die historische Rede Bundeskanzler Konrad Adenauers im Deutschen Bundestag am 27. September 1951, in der er sich zur deutschen Verantwortung für den Völkermord an den europäischen Juden bekannte und sich für eine materielle Entschädigung für das erlittene Unrecht aussprach: »Die Bundesregierung und mit ihr die große Mehrheit des deutschen Volkes sind sich des unermesslichen Leides bewusst, das in der Zeit des Nationalsozialismus über die Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten gebracht wurde. [...] Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichtet, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind.«

Die Verhandlungen, die zu den Luxemburger Abkommen führten, fanden aus Sorge vor Anschlägen im niederländischen Wassenaar in der Nähe von Den Haag unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die israelische Delegation wurde von Außenminister Moshe Sharett geleitet; der Delegation der Claims Conference stand Dr. Nahum Goldman vor, ein deutschsprachiger Jude, der zugleich Präsident des World Jewish Congress war. Delegationsleiter der deutschen Seite war mit Prof. Franz Böhm ein Humanist und Intellektueller, der selbst Verfolgter des NS-Regimes war.

Die Bereitschaft der israelischen Regierung, mit Deutschland über die Entschädigung von NS-Unrecht zu verhandeln, stieß in Teilen der israelischen Bevölkerung auf massive Ablehnung. Die Verbrechen Nazi-Deutschlands könnten mit Geld nicht gesühnt werden, meinten viele. Man sprach von Blutgeld, das nicht angenommen werden dürfe. Es kam zu teilweise gewalttätigen Demonstrationen vor der Knesset. Der israelische Staatschef David Ben Gurion hingegen sah die Tragweite und Bedeutung der Verhandlungen. Er bewertete sie aus jüdischer Sicht wie folgt: »Zum ersten Mal in der Geschichte des jüdischen Volkes, das Jahrhunderte lang unterdrückt und ausgebeutet wurde, [...] muss der Unterdrückter und Ausbeuter etwas von seiner Beute zurückgeben und eine kollektive Entschädigung für einen Teil der materiellen Verluste zahlen.« Daneben schienen auch strategische und pragmatische Gründe für die Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen zu sprechen. Schließlich trug auch die drückend schlechte ökonomische Situation in Israel dazu bei, die Einladung zu Verhandlungen anzunehmen.

Der deutsche Delegationsleiter Prof. Franz Böhm sagte zu den Verhandlungsergebnissen, die auch in der deutschen Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert wurden: »Sowohl die Ansprüche des Staates Israel als auch die Ansprüche der jüdischen Organisationen sind – gemessen an der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik – hoch, gemessen an der Höhe des zugefügten Schadens, ohne Zweifel durchaus gemäßigt. Es wird nichts Unbilliges verlangt.«

Adenauers politische Weitsicht wird in seiner Bewertung der Entschädigung von NS-Unrecht sichtbar: »Nicht nur die Wirkung auf den Staat Israel und die Juden in aller Welt, nicht nur die außenpolitische Wirkung, sondern auch – und vor allem – die innenpolitische Wirkung, die in hohem Grade eine politisch und moralisch erzieherische Wirkung ist, hängt von der Kraft und Entschiedenheit ab, mit der diese Entscheidung getroffen wird.« Adenauer betonte also die nachhaltige Wirkung, die er sich für Deutschland von den Luxemburger Verträgen erwartete. Mit bemerkenswertem Weitblick und Präzision beschrieb er die deutsche Erwartungshaltung, die sich übrigens im Rückblick auf die Rezeption der Entschädigung auch tatsächlich eingestellt hat.

Auf der weltpolitischen Bühne hatten sich – auch dies eine direkte Folge des Zweiten Weltkriegs – gravierende politische System- und Grenzverschiebungen zugetragen, die maßgeblich unter dem Vorzeichen des Ost-West-Konflikts stattfanden. Die Gründung zweier deutscher Staaten 1949 war ein Sinnbild dieses supranationalen Konfliktes, des sogenannten Kalten Krieges. 1949 wurde die Bundesrepublik Deutschland als Zusammenschluss der drei westlichen alliierten Besatzungszonen gegründet. Ihren sozialistischen Antipoden stellte die aus der sowjetischen Besatzungszone ebenfalls 1949 hervorgegangene DDR dar. Anders als die DDR, die den Antifaschismus als eine der tragenden Säule ihres Selbstverständnisses deklarierte, betrachtete sich die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches. Dies war eine wichtige Prämisse für die Frage der Entschädigung von NS-Unrecht. Nur das Bekenntnis zur Verantwortung für die Verbrechen des Dritten Reiches bot hier eine hinreichende rechtliche und moralische Basis, auf der man sich der Entschädigungsfrage stellen konnte.

Komplizierter war die Situation auf jüdischer Seite. Im Mai 1948 war der Staat Israel auf der Grundlage eines Beschlusses der Vereinten Nationen gegründet worden. Während und nach dem Holocaust waren Hunderttausende jüdische Flüchtlinge und Migranten nach Palästina gegangen und hatten dort Aufnahme gefunden. Viele der wenige Jahre zuvor von Nazi-Deutschland Verfolgten waren in den Unabhängigkeitskriegen gezwungen, sich mit der Waffe in der Hand gegen die arabischen Kontrahenten zu verteidigen. Dem agrarisch geprägten Land fehlten eine funktionierende Infrastruktur und wirtschaftliche Grundlagen.

Im September 1951 trafen in New York Vertreter von 23 internationalen jüdischen Organisationen zusammen und riefen eine Conference on Jewish Material Claims Against Germany ins Leben. Wie der Titel belegt, wurde sie zu dem einzigen Zweck gegründet, die materiellen, individuellen Entschädigungsansprüche jüdischer NS-Opfer zu vertreten. In einer Art Arbeitsteilung verständigten sich der Staat Israel und die Claims Conference darauf, dass Israel Ausgleichszahlungen für die Integration der vielen Zuwanderer fordern sollte, die durch die nationalsozialistische Verfolgung entwurzelt worden und nach Palästina geflohen waren. Die Claims Conference hingegen vertrat die individuellen Entschädigungsansprüche der Holocaust-Überlebenden inner- und außerhalb Israels.

Damit sind die Protagonisten der Luxemburger Verhandlungen benannt. Eine historische Konstellation ohne Präzedenz: Alle drei Verhandlungspartner existierten zum Zeitpunkt der Verbrechen, um deren Entschädigung es gehen sollte, noch nicht. Mit der Claims Conference trat gar ein nicht staatliches Gebilde, eine institutionalisierte Versammlung, eine Non Profit Organisation auf den Plan, die den Anspruch erhob, die Interessen der Holocaust-Überlebenden in aller Welt zu vertreten. Die Atmosphäre bei den Verhandlungen wie auch bei der Unterzeichnung der Abkommen am 10. September 1952 im Rathaus von Luxemburg war eisig und gedrückt, die Verhandlungen selbst waren mehrfach vom Scheitern bedroht. Die Luxemburger Abkommen bestehen aus drei Teilen:

- Ein bilaterales Abkommen zwischen dem neu gegründeten Staat Israel und der jungen Bundesrepublik Deutschland über drei Milliarden DM für den Aufbau des Staates Israel als Heimstätte für die entwurzelte jüdische Bevölkerung Europas,
- Protokoll 1, das die Verpflichtung Deutschlands zur individuellen Entschädigung von NS-Verfolgten festschreibt und
- Protokoll 2, das die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der Claims Conference über 450 Millionen DM, zahlbar in zehn Jahresraten, für den Wiederaufbau jüdischen Lebens und die Repatriierung der entwurzelten Überlebenden zum Inhalt hat.

Die Luxemburger Abkommen wurden am 18. März 1953 vom Deutschen Bundestag mit einem Votum von 238 zu 34 Stimmen ratifiziert. Jedem der drei Bestandteile des Abkommens kommt eine eigenständige Bedeutung mit weitreichenden Folgen zu. Insbesondere jedoch Protokoll 1 hat eine nachhaltige und bis heute anhaltende Wirkung gezeitigt.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel – kurz als Israel-Vertrag geführt – sollte den jungen Staat Israel für die Aufnahme Hunderttausender Holocaust-Überlebender kompensieren, die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Palästina ausgewandert waren. Die Berechnungsgrundlage war eine Summe von 3.000 DM für jeden Zuwanderer. Sowohl in Anbetracht der Mittelknappheit der Deutschen Regierung als auch der schwachen Notierung der deutschen Währung auf den Weltmärkten verständigte man sich darauf, die Zahlungen in Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen über einen Zeitraum von zehn Jahren durchzuführen. Für den jungen Staat Israel stellten die Leistungen eine veritable Aufbauhilfe dar, die mithalfen, das primär agrarisch geprägte Land mit Infrastruktur und ökonomischen Grundlagen zu versorgen. Die deutschen Lieferungen erfolgten termingerecht und konnten deutlich vor der gesetzten Endfrist erfüllt werden.

Während der Israel-Vertrag dem Grunde und der Bedeutung nach den Zweck von Reparationsleistungen erfüllte, betrafen die in den Zusatzprotokollen geregelten Vereinbarungen mit der Claims Conference Entschädigungsbelange der Überlebenden. Sie wiesen der Claims Conference im Wesentlichen zwei Funktionen zu: die Implementierung einer Gesetzgebung für individuelle Entschädigungsansprüche gemäß Protokoll 1 zu begleiten und die in Protokoll 2 zugesagten Gelder im Laufe des kommenden Jahrzehnts zweckentsprechend zu verteilen. Den Abkommen zugrunde lag das Verständnis, dass Westdeutschland für zwei Drittel der finanziellen Verpflichtungen des »Dritten Reiches« gegenüber der jüdischen Gemeinschaft aufkommen sollte, während ein Drittel der Debit Ostdeutschlands war. Die DDR weigerte sich jedoch, ihre Verpflichtung gegenüber den Holocaust-Überlebenden anzuerkennen.

Protokoll 2 des Abkommens regelte die Bereitstellung von 450 Millionen DM an die Claims Conference, zahlbar in zwölf Jahresraten. Dort heißt es: »Die [...] an die Conference on Jewish Material Claims Against Germany abgeführten Beiträge werden für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse, wie sie von der Claims Conference festgestellt wird, und zwar grundsätzlich für Verfolgte, die bei Abschluss dieser Vereinbarung außerhalb Israels leben.« Die von der Claims Conference zu verteilenden Mittel waren also einzusetzen für die Unterstützung und Wiedereingliederung der Holocaust-Überlebenden, aber auch für den Wiederaufbau der zerstörten jüdischen Gemeinden Europas. Die von der Claims Conference finanzierten Maßnahmen umfassten Aus- und Umsiedlungsprogramme, schulische und berufliche Ausbildungsprogramme, Sprachkurse, Winterhilfe, Lebensmittel- und Kleidersendungen, aber auch Rabbinerausbildung und Programme des Kultus. Das Programm lief bis 1965.

In Protokoll 1 des Abkommens verpflichtete sich die Bundesregierung, eine gesetzliche Grundlage für direkte individuelle Entschädigung und Restitution zugunsten von Einzelpersonen zu schaffen, und zwar für Schäden an Leben, an Freiheit, an Gesundheit, an Vermögen und an beruflichem Fortkommen – Schäden, die nahezu jeder jüdische Holocaust-Überlebende erlitten hatte. Dieser Verpflichtung kam die Bundesregierung mit dem sogenannten Bundesentschädigungsgesetz (BEG) nach. Bereits im Vorfeld hatten in den westlichen Besatzungszonen unterschiedliche Entschädigungs- und Restitutionsgesetze existiert, die jedoch hinsichtlich der Umsetzung und Reichweite völlig unzureichend waren. Auch das 1953

verabschiedete Bundesergänzungsgesetz war – entgegen seines Titels – nicht geeignet, die gravierenden Lücken zu schließen. Es wurde 1956 durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ersetzt, das wiederum durch das BEG-Schlussgesetz abgelöst wurde. Die Claims Conference, die ein eigenes Büro in Bonn unterhielt, hat die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren und ihre Implementierung eng begleitet.

Insgesamt wurden auf Grundlage des BEG Hunderttausende von Anträgen auf Entschädigung gestellt. Sie mündeten in rund 270.000 positiven Rentenbescheiden. Derzeit werden von Deutschland aus noch rund 53.000 Renten an Holocaust-Überlebende in aller Welt gezahlt. Diese Zahlen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass große Verfolgtengruppen von den Entschädigungsleistungen des BEG ausgeschlossen blieben. Die wesentlichen Ausgrenzungsmerkmale waren zum einen die Beschränkung der Berechtigten auf Zugehörige des deutschen Kulturkreises und zum anderen der Ausschluss der in den Ländern des Warschauer Paktes lebenden NS-Opfer. Insbesondere letzteres war Ausdruck der damaligen politischen Befindlichkeiten, die vom Kalten Krieg der ersten Nachkriegsjahrzehnte geprägt war: Deutsche Entschädigungsgelder sollten nicht in die Reichweite der kommunistischen Systeme gelangen.

Die Entschädigung für NS-Unrecht nach dem BEG fand mit der Ausschlussfrist vom 31. Dezember 1969 ihr definitives Ende. Es bestanden ab diesem Zeitpunkt keinerlei Rechtsansprüche mehr. Die gewollte Benachteiligung der osteuropäischen NS-Opfer steht gewissermaßen für die Entschädigungspolitik während des sogenannten Kalten Krieges.

Mit der wachsenden Dialogbereitschaft zwischen den Machtblöcken wurde auch der Eiserner Vorhang durchlässiger. In Deutschland selbst führte die von Willy Brandt und Egon Bahr eingeleitete »Entspannungspolitik« mittel- und langfristig zur Auswanderung von vielen Hunderttausenden aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks in den Westen, darunter zahlreiche jüdische Holocaust-Überlebende. Jetzt besann sich die Claims Conference auf ihre in den Luxemburger Abkommen zugewiesene Rolle. Immer wieder wies sie darauf hin, dass die Gruppe der aus dem Osten immigrierten NS-Opfer bei gleichem Verfolgungsschicksal keine Entschädigungsleistungen erhalten konnten. Die Bundesregierung legte nach zähen Verhandlungen schließlich 1980 den sogenannten Hardship Fund auf, der bei Nachweis eines bestimmten Verfolgungsschicksals eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 DM ermöglichte. Diese Regelung galt ausschließlich für Personen, die außerhalb des Wirkungsbereichs des BEG gelebt hatten.

Als nach der Wende von 1989 und der bevorstehenden Wiedervereinigung die politischen Karten neu gemischt wurden, brachte die Claims Conference hartnäckig in Erinnerung, dass die Luxemburger Abkommen und die daraus resultierenden Regelungen nur die Bringschuld der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch der DDR erfüllt hatten. Weder hatte die DDR einen Beitrag zur Individualentschädigung geleistet noch Vermögensrestitutionsen durchgeführt. Die Claims Conference brachte diese Mankos ein in die Verhandlungen um den 2 plus 4-Vertrag zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. In der Folge führte dies zu zwei wichtigen Abkommen: Das »Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen« hatte zur Aufgabe, die unter dem DDR-Regime enteigneten und beschlagnahmten Vermögenswerte an ihre rechtmäßigen Besitzer rückzuerstatten. Das betraf vor allem deutsche Staatsbürger, die durch staatliche Eingriffe oder Flucht ihr Vermögen auf dem Gebiet der früheren DDR verloren hatten. Erbenloses oder von den Nationalsozialisten arisiertes jüdisches Vermögen war in Staatseigentum übergegangen oder im Besitz der »Ariseure« verblieben. Die Claims Conference konnte erreichen, dass diese jüdischen Vermögenswerte vom Vermögensgesetz mit erfasst wurden. Anmeldungen nach dem Vermögensgesetz mussten bis zum 31. Dezem-

ber 1992 erfolgen. Erbenloses bzw. nicht beanspruchtes Vermögen fiel an die Claims Conference-Nachfolgeorganisation. Die Regelung sollte verhindern, dass der deutsche Staat vom Vermögen ermordeter und vertriebener Juden profitierte. Die der Claims Conference nach dem Vermögensgesetz zugesprochenen Vermögenswerte wurden und werden veräußert und die Erlöse eingesetzt für Sozialprojekte zugunsten von Holocaust-Überlebenden in aller Welt.

Das Artikel 2-Abkommen, das in Artikel 2 des Einigungsvertrags geregelt wurde, ermöglicht freiwillige humanitäre Beihilfen auf Rentenbasis an Holocaust-Überlebende, die aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen nach dem BEG keine Entschädigungsrenten erhalten können. Bei den Antragstellern handelt es sich vornehmlich um NS-Verfolgte, die aus Osteuropa in den Westen emigriert waren und aufgrund ihres Wohnsitzes an den deutschen Entschädigungsprogrammen nicht partizipieren konnten. Mit dem Fall des »Eisernen Vorhangs« kamen mit den sogenannten Kontingentflüchtlingen in großen Wellen auch Holocaust-Überlebende in den Westen, vor allem nach Israel und Deutschland.

An den genannten Programmen konnten die jüdischen NS-Opfer, die weiterhin in Osteuropa lebten, auch nach dem Fall des Eisernen Vorhangs nicht teilhaben. Für sie konnte die Claims Conference erst 1998 mit dem Mittel- und Osteuropafonds ein niedriger dotiertes Pendant zum Artikel 2-Fonds verhandeln. Damals erst endete der Kalte Krieg für die osteuropäischen Überlebenden. Erst im November wurde ein bilaterales Abkommen ratifiziert, das auch Einmalzahlungen nach den Hardship Fund an Überlebende in Osteuropa ermöglicht. Damit ist heute, 60 Jahre nach den ersten Entschädigungsabkommen, ein Status erreicht, wo nahezu jeder Holocaust-Überlebende Zugang zu einer materiellen Entschädigung und Anspruch auf eine Anerkennung seiner Verfolgung hat.

Wer über Entschädigung von NS-Unrecht spricht, muss neben der Perspektive der Schadensverursacher auch die Perspektive der Geschädigten betrachten. Jeder Holocaust-Überlebende wird mit großem Nachdruck bestätigen, dass das Leid und Verluste durch Entschädigungszahlungen nie wieder gut gemacht werden können. Wenn ein Schadensurheber eine Entschädigungsleistung entrichtet, so bedeutet dies, dass er anerkennt, dass er Unrecht begangen und Schaden zugefügt hat. Der moralische Impetus, der für die Bereitschaft zu entschädigen notwendig ist, materialisiert sich gewissermaßen durch die Leistung.

Die Erfahrung zeigt, dass nur der sich als Verfolgter anerkannt fühlt, der auch eine Entschädigungsleistung erhält. Ein NS-Opfer, das geschädigt wurde und gelitten hat, das aber aufgrund von Zulassungsvoraussetzungen – z.B. wegen zu geringer Haftzeiten – von Zahlungen ausgeschlossen wird, wird sich weder gerecht behandelt fühlen noch in seiner Verfolgteigenschaft anerkannt fühlen.

Es zählt also der moralische Impetus, der mit einer Entschädigungsleistung verbunden ist. Der materielle Aspekt ist letztlich sekundär. Dennoch tragen Entschädigungszahlungen in vielen Fällen zu einer spürbaren Veränderung misslicher ökonomischer Bedingungen bei. Es macht für die Überlebenden in Osteuropa einen großen Unterschied, ob sie eine laufende Beihilfe nach dem Mittel- und Osteuropafonds erhalten. Auch einmalige Entschädigungszahlungen können eine Wende dramatisch schlechter Lebensbedingungen durch ein bisschen mehr Komfort, dringliche Anschaffungen, Renovierungen usw. bedeuten. Langfristig betrachtet sind es jedoch die Renten und laufenden Beihilfen, die spürbar dazu beitragen, dass betagte Holocaustüberlebende ihren Lebensabend unter würdigen Bedingungen verbringen können.

Auf der Grundlage der Luxemburger Abkommen wurde ein in der Menschheitsgeschichte im Hinblick auf Umfang und Wirkung beispielloser Prozess eröffnet, der ein historisches



und politisches Alleinstellungsmerkmal besitzt. Akteure waren mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zum einen zwei in direkter kausaler Folge des Zweiten Weltkriegs, jedoch unter diametral entgegengesetzten Vorzeichen neu gegründete Staaten. Hier die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, dort Israel als Heimstätte des entwurzelten jüdischen Volkes. Zum anderen trat mit der Claims Conference eine eigens zum Zweck der Entschädigungsverhandlungen gegründete nichtstaatliche Organisation auf den Plan. Die Claims Conference vertrat und vertritt als Dachverband von heute 28 internationalen jüdischen Organisationen die Interessen der in Israel und in der Diaspora lebenden jüdischen Opfer. Dass eine nicht staatliche Organisation mit einem Staat in Verhandlungen treten konnte, stellte ein völkerrechtliches Novum dar, das bis heute Wirkung zeigt.

Beispiellos in der Geschichte ist jedoch auch das finanzielle Engagement der Bundesrepublik Deutschland zur Kompensierung der unaussprechlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eines Zivilisationsbruchs ohne Gleichen. Nur durch die Bereitschaft, moralische und materielle Verantwortung zu übernehmen, gelang der Bundesrepublik die Wiederaufnahme in die internationale Völkergemeinschaft, nur so konnte der neue deutsche Staat seinen Weg zu einer gefestigten demokratischen Grundordnung nehmen, nur auf dieser Basis war die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten vorstellbar. Und nur so konnte im Sinne einer nationalen Selbstreflexion eine fundierte Auseinandersetzung mit der eigenen nationalsozialistischen Vergangenheit stattfinden.

Der Komplex der bundesdeutschen Entschädigungen von NS-Unrecht kann von daher als eine der großen deutschen Leistungen der Nachkriegszeit eingestuft werden, der die demokratischen Grundwerte gefestigt hat und Deutschland internationales Ansehen und Anerkennung eingetragen hat. Es wurde für die Überlebenden des größten Menschheitsverbrechens viel erreicht, es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, um den hoch Betagten einen Lebensabend unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Medal of Recognition des Leo Baeck Institute London geht in diesem Jahr an Josef Ackermann. Der frühere Chef der Deutschen Bank, der heute an der Spitze der Zurich Insurance Group steht, erhält die Auszeichnung »für seine langjährige Unterstützung jüdischer Institutionen in den Bereichen Wissenschaft und Kultur. Seine großzügige Aufgeschlossenheit gegenüber den Zielen und Aufgaben des Leo Baeck Instituts und des Jüdischen Museums in Frankfurt ermöglichte es beiden Institutionen, neuen zeitgenössischen Herausforderungen gerecht zu werden«, hieß es in der Pressemeldung. Der Preis wird am 22. November in London vom Präsidenten des Leo Baeck Institute, Peter Pulzer, überreicht. Auch Raphael Gross, Direktor des Leo Baeck Institute London, des Jüdischen Museums Frankfurt und des Fritz Bauer Instituts, wird bei der Veranstaltung sprechen.